

10.04.2026

Beschlussvorlage Nr.: 2026/037

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2025/136

**Verbesserung einer Radwegeverbindung zwischen Wulfelade und Evensen
- Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	20.04.2026 -							
Rat	23.04.2026 -							

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss und der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließen, für die Sanierung einer Radwegeverbindung zwischen Wulfelade und Evensen 150.000,- EUR als außerplanmäßige Auszahlung gem. § 117 NKomVG zur Verfügung zu stellen. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 5410660078 „Brücke Nordstraße“.

Anlass und Ziele

Mit der Beschlussvorlage 2025/136 hat der Ortsrat Mariensee, der Ortsrat Mandelsloh, USFO und VA der baulichen Umsetzung der Maßnahme, vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides zugestimmt.

Da die Stadt Neustadt a. Rbge. für die Radwegsanie rung Fördermittel erhält, werden die Aufwendungen nach § 47 Abs. 3 KomHKVO zu Herstellungskosten, die im Investitionshaushalt zu erfassen sind. Die ursprünglich geplante Unterhaltungsmaßnahme muss daher im Investitionshaushalt erfasst werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026		
Produkt/Investitionsnummer: 5415690003 „Radweg Wulfelade-Evensen“		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	120.000 EUR	4.800 EUR
Aufwand/Auszahlung	150.000 EUR	6.000 EUR
Saldo	30.000 EUR	1.200 EUR

Begründung

Nach positiver Beschlussfassung der Vorlage 2025/136 hat die Verwaltung einen Antrag auf Leader-Förderung sowie auf die Gewährung von Kofinanzierungsmitteln der Region Hannover für die bauliche Verbesserung der Radwegeverbindung zwischen Wulfelade und Evensen gestellt. Parallel wurde die Naturschutzrechtliche Genehmigung für die geplante Baumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine“ beantragt. In einem Ortstermin mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ wurde vorbehaltlich der abschließenden Prüfung des Befreiungsantrags bereits festgehalten, dass ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) zu erstellen ist, der die Eingriffsregelung i.S. des § 13 ff beinhaltet (z.B. Vermeidung, Ausgleich und Ersatz). Für die Erarbeitung des LBP und die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden 10.000,- EUR veranschlagt.

Die außerplanmäßige Auszahlung ist gemäß § 117 NKomVG sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Maßnahme ist zwingend umzusetzen, da ein verbindlicher LAG Beschluss vorliegt und ein Fördermittelantrag gestellt wurde. Zur Sicherung der Fördermittel und zur Einhaltung der damit verbundenen Fristen ist die Bereitstellung der Mittel zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Eine Verschiebung würde zum Verlust der Förderung führen und ist daher nicht vertretbar.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 150.000,- EUR erfolgt durch die im Haushaltsjahr 2026 teilweise nicht benötigten Mittel der Investitionsmaßnahme 5410660078 „Brücke Nordstraße“.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt.

Wir fördern alternative Verkehrsmittel und bauen den ÖPNV konsequent aus.

Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft Neustadt, das sind wir alle.

Wir sind eine familienfreundliche Stadt mit Freizeitangeboten für Menschen jeden Alters.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Herstellungskosten des Radweges betragen 150.000,- EUR und werden über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen betragen 6.000,- EUR. Diesen steht der Ertrag aus der ratierlichen Auflösung des Sonderpostens aufgrund der Fördermittel (Leader/Kofinanzierungsmittel) in Höhe von jährlich 4.800,- EUR entgegen. Entsprechend wird der Ergebnishaushalt jährlich in Höhe von rd. 1.200,- EUR zusätzlich belastet.

Die ursprünglich im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen für die Sanierung des Radweges Wulfelade-Evensen führen zu Minderaufwendungen in Höhe von 100.000,- EUR im Haushaltsjahr 2026 und entlasten den Ergebnishaushalt entsprechend.

So geht es weiter

Nach erfolgter Bewilligung der Fördermittel und der Befreiung von den Bestimmungen der LSG-VO der Unteren Naturschutzbehörde wird die Maßnahme im Sommer 2026 umgesetzt.

Fachdienst 69 - Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke -